



Sozialgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Dirk Audörsch
Osterender Chaussee 4
25870 Oldenswort

<<verkuendungsvermerk>>

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg
-Rechtsstelle-
Billstraße 82-84
20539 Hamburg

- Beklagter -

hat die Kammer 39 des Sozialgerichts Hamburg aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. April 2017 durch

den Richter [REDACTED]

den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

den ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2008 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 15. Dezember 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Dezember 2010 für den Zeitraum Januar 2007 bis Juli 2007 wird aufgehoben.

2. Der Beklagte erstattet der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) i.H.v. 2416,90 €.

Die Klägerin war seit März 2006 im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II.

Der Klägerin wurden mit Bescheid vom 8. Januar 2007 Leistungen für die Zeit von Februar bis Juli 2007 i.H.v. 352 € monatlich bewilligt. Dem Tenor des Bewilligungsbescheides nach handelte es sich um eine endgültige Bewilligung. Erst nach weiteren Erläuterungen zum Berechnungsbogen sowie einer ordnungsgemäßen Vertretung der Klägerin durch ihren Ehemann gemäß § 38 SGB II bezüglich der ordnungsgemäßen Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und weiteren Erläuterungen zum Feldzahlungsmodus erfolgte auf Blatt 2 des Bescheides ein Hinweis darauf, dass die Bewilligung vorläufig erfolge.

Mit Änderungsbescheid vom 2. Juni 2007 wurden der Klägerin Leistungen für Juli 2007 i.H.v. 807,30 € endgültig bewilligt.

Am 10. Juli 2007 reichte die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann, mit dem sie eine Bedarfsgemeinschaft bildete, einen weiteren Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen zur Grundsicherung ein. Im Rahmen dieses Weiterbewilligungsantrags reichte der Ehemann der Klägerin Einnahmen-Überschussrechnungen für den Zeitraum Januar 2007 bis Dezember 2007 ein. Dieser arbeitete im streitgegenständlichen Zeitraum als selbstständiger Werbeberater mit monatlich schwankendem Einkommen. Diese Tätigkeit war dem Beklagten seit Anfang 2006 bekannt.

Am 10. Januar 2008 hob der Beklagte den Bescheid vom 8. Januar 2007 für die Monate Januar bis Juli 2007 in Höhe von 4651,22€ durch Aufhebungs- und Erstattungsbescheid auf und verlangte den Betrag von der Klägerin zurück.

Hiergegen legte die Klägerin am 21. Januar 2008 Widerspruch ein, mit der Begründung, welche am 07. September 2009 nachgereicht wurde, die Klägerin sei nicht angehört worden und

die Klägerin selbst kein Einkommen erzielt habe und Vertrauensschutzgesichtspunkte einer Rückforderung entgegenstünden.

Am 15. Dezember 2010 erging ein individualisierter Erstattungsbescheid, mit dem festgestellt wurde, dass die Klägerin nunmehr nach endgültiger Festsetzung für den Zeitraum von Februar bis Juli 2007 insgesamt 2416,90 € zu erstatten habe.

Am 22. Dezember 2010 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid zurück. Wie schon im ergangenen Erstattungsbescheid vom 15. Dezember 2010 stellte der Beklagte fest, dass nunmehr nach endgültiger Festsetzung für den Zeitraum von Februar bis Juli 2007 insgesamt 2416,90 € zu erstatten seien und stellte damit klar, dass sich der zu erstattende Gesamtbetrag auf zu viel bewilligte Leistungen für den Zeitraum von Februar bis Juli 2007 beziehe. Insgesamt ergebe sich gegen die Bedarfsgemeinschaft ein zu erstattender Betrag in Höhe von 4833,80 € für den Zeitraum Februar bis Juli 2007, aufgrund des anzurechnenden Einkommens des Ehemannes, sodass von der Klägerin als Teil der Bedarfsgemeinschaft die Hälfte des Gesamtbetrages in Höhe von 2416,90 € zu erstatten sei.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 24. Januar 2011 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass die Bescheide nicht bestimmt genug seien im Hinblick auf den Zufluss der Leistungen. Zudem sei der Bedarf nicht richtig ermittelt. Außerdem handele es sich bei dem Bescheid vom 10. Januar 2008 um einen Aufhebungsbescheid und nicht um eine endgültige Festsetzung, so dass die Feststellung des Erstattungsbetrags mit Bescheid vom 15. Dezember 2010 rechtswidrig sei.

Die Klägerin beantragt,

den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2008 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 15. Dezember 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Dezember 2010 für den Zeitraum vom Januar 2007 bis zum Juli 2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält an seinen Bescheiden fest.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird ergänzend auf die Gerichts- und die Verwaltungsakten verwiesen. Diese waren Gegenstand der Verhandlung, Beratung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

1. Die als Anfechtungsklage gemäß § 54 Absatz 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Klage ist zulässig und begründet.

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2008 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 15. Dezember 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Dezember 2010 erweist sich rechtswidrig und beschwert die Klägerin im Sinne des § 54 Abs. 2 SGG.

Die Rechtmäßigkeit der Leistungsbewilligung vom 8. Januar 2007 in Fassung des Änderungsbescheids vom 2. Juni 2007 beurteilt sich entgegen der Auffassung des Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 22. Dezember 2010 nicht an den für die abschließende Entscheidung nach vorangegangener vorläufiger Bewilligung maßgebenden Vorschriften der § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 328 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III). Demgemäß hat auch die angefochtene Erstattungsverfügung darin keine Grundlage.

Der Bewilligungsbescheid vom 8. Januar 2007 in Fassung des Änderungsbescheids vom 2. Juni 2007 ist als endgültiger Bescheid ergangen. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen einer vorläufigen Entscheidung liegen nicht vor.

Nach § 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III kann über die Erbringung von Geldleistungen vorläufig entschieden werden, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind Umfang und Grund der Vorläufigkeit anzugeben.

Zum bekanntzugebenden Inhalt einstweiliger Verwaltungsakte gehört notwendig, dass sie nur für eine Übergangszeit Rechtswirkungen haben sollen. Denn sowohl bei abschließenden als auch bei einstweiligen Verwaltungsakten wird immer nur der jeweilige bekanntgegebene Inhalt der in dem Bescheid getroffenen Regelung wirksam und bindend (§ 39 Abs. 1 S. 2

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialerwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)). Maßstab der Auslegung des Verwaltungsaktes ist der "Empfängerhorizont" eines verständigen Beteiligten, der die Zusammenhänge berücksichtigt, welche die Behörde nach ihrem wirklichen Willen (§ 133 BGB) erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat. Hat die Verwaltung - wie hier - die Wirkungen des Verwaltungsaktes durch Zusätze einschränken wollen, müssen diese inhaltlich bestimmt, klar, verständlich und widerspruchsfrei sein; Unklarheiten gehen zu Lasten der Verwaltung. Soll ein Verwaltungsakt nur einstweilig wirken, müssen dem Adressaten Inhalt und Umfang der Vorläufigkeit hinreichend bestimmt (§ 33 Abs. 1 SGB X) mitgeteilt werden, d.h. es muss für ihn ersichtlich sein, dass der Bescheid nur vorläufig und nur für eine Übergangszeit gilt (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 28. Juni 1990 - 4 RA 57/89, Rn. 29, 31 m.w.N., juris; vgl. Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 25. November 2015 – L 4 AS 1010/13 –, Rn. 22, juris).

Ergänzend zu § 33 Abs. 1 SGB X verpflichtet § 328 Abs. 1 S. 2 SGB III speziell die Arbeitsverwaltung dazu, sowohl den Grund als auch den Umfang der Vorläufigkeit im Bescheid anzugeben. Hierzu gehört, dass einer oder ggf. mehrere der Gründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 im Bescheid zu benennen ist bzw. sind. Diese sind für den Empfänger nachvollziehbar zu begründen. Darüber hinaus ist der Umfang der Vorläufigkeit konkret zu benennen, was eine entsprechende Kennzeichnung im Tenor der Entscheidung erfordert. Dem Adressaten muss hierdurch klar werden, welche Rechtsfragen (Nr. 1 oder 2) oder Tatsachen (Nr. 3) die Arbeitsverwaltung noch als offen ansieht (vgl. Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 1. Aufl. 2014, § 328 Rn. 92 m.w.N.; vgl. Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 25. November 2015 – L 4 AS 1010/13 –, Rn. 23, juris).

Diesen Maßstäben werden die Bescheide vom 8. Januar 2007 und 2. Juni 2007 nicht gerecht. Der Bescheid vom 8. Januar 2007 ist einschränkungslos mit „Bescheid“ überschrieben. Ausweislich des Verfügungssatzes hat der Beklagte Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 352 € für den Zeitraum von Februar 2007 bis Juli 2007 bewilligt. Dem Verfügungssatz ist kein Vorbehalt zu entnehmen. Nach pauschalen Hinweisen auf den beigefügten Berechnungsbogen auf die Zahlungsweise folgen mehrzeilige Erläuterungen zum Feld „Zahlungsmodus“. Erst im Anschluss an diese standardisierten Ausführungen findet sich auf Seite 2 des Bescheides zwischen mehreren Textbausteinen der Satz: „Die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.2.2007 bis zum 31.7.2007 erfolgt vorläufig nach § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AFG II i.V.m. § 328 SGB III (Drittes Buch Sozialgesetzbuch).“

Weitere Angaben diesbezüglich enthält der Bescheid nicht. Dass dieser Ausspruch Teil des Verfügungssatzes sein sollte – mit welchem eine vorbehaltlose Leistungsbewilligung verlautbart wurde – und diesem damit eine andere Rechtsnatur geben sollte, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ergibt sich für den verständigen Empfänger ein unklares Verhältnis dieses Vorbehaltes zur Bewilligung. Der Verfügungssatz ist der Inbegriff der Regelung des Verwaltungsaktes, er soll dem Adressaten genau sagen, was die Behörde von ihm will oder was für ein Recht ihm eingeräumt wird, er enthält die Rechtsfolge der Normen, die der Verwaltungsentcheidung zugrunde liegen und hat damit eine Klarstellungsfunktion. Maßgeblich und vorliegend entscheidungserheblich ist, dass sich aus dem Verfügungssatz des Bescheides der Vorläufigkeitsvorbehalt unzweifelhaft ergeben muss, da die Regelung der Vorläufigkeit für sich **Verfügungscharakter** hat (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 6. April 2011 - B 4 AS 119/10 R, Rn. 18 m.w.N., juris; Kallert in Gagel, SGB II/III, § 328 Rn. 66, Stand: März 2013). In diesem Zusammenhang ist auch auf die in § 77 SGG geregelte Bindungswirkung von Verwaltungsakten zu verweisen, die sich nur auf den Verfügungssatz, nicht aber auf die Begründung des Verwaltungsaktes bezieht (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 23. November 2005 – B 12 RA 15/04 R, Rn. 14, juris; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 77 Rn. 5b, m. w. N.).

Das Bundessozialgericht hat ausgeführt, dass die „Typus prägenden Merkmale“ der vorläufigen Entscheidung unzweifelhaft erkennbar sein müssen. Zwar kann danach ein Erläuterungsschreiben mit dem Bescheid als rechtliche Einheit im Sinne eines Verwaltungsaktes angesehen werden und zur Erkennbarkeit der Vorläufigkeit der Leistungsgewährung führen. Dies ändert aber nichts an der Notwendigkeit von klaren und eindeutigen Ausführungen, dass und warum und in Bezug auf welchen Inhalt der Leistungsbewilligung eine Vorläufigkeitsregelung getroffen wird (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 6. April 2011 - B 4 AS 119/10 R, Rn. 18 m.w.N., juris). Wie bereits ausgeführt, mangelt es daran vorliegend. Es muss **unzweifelhaft ersichtlich** sein, dass der Verwaltungsakt nur für die Übergangszeit bis zur abschließenden Entscheidung Rechtswirkung hat, dass die zuerkannten Leistungen nur vorläufig im Vorgriff auf die erst künftig ergehende endgültige Bewilligung gewährt werden und dass sie auf diese anzurechnen und ggf. zu erstatten sein sollen (Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB III, § 328 Rn. 157, Stand: Mai 2012). Der Beklagte hat dies weder zum Ausdruck gebracht, noch ist dies im Wege der Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont zu erschließen. Es erfolgte insbesondere **kein Hinweis** auf die ungeklärten Einkommensverhältnisse aufgrund der selbständigen Tätigkeit des Ehemanns der Klägerin als Werbeberater. Auch erfolgte **keine Erläuterung** der Rechtsfolgen insbesondere des Anrechnungs- und Erstattungsvorbehaltens des § 328 Abs. 3 SGB III. Für die Klägerin als Empfänger des Bescheides ist unter Würdigung der Gesamtumstände - insbesondere seiner Gestaltung

- nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennbar geworden, dass eine abschließende Entscheidung noch ausstehen könnte (vgl. zu diesem Erfordernis auch Bundessozialgericht, Urteil vom 29. November 2012 – B 14 AS 6/12 R, Rn. 19 m.w.N., juris).

Überdies genügen weder der Bescheid vom 8. Januar 2007 noch der Bescheid vom 2. Juni 2007, in dem weder im Tenor noch darauffolgend irgendeine vermeintliche Vorläufigkeit der Bewilligung erwähnt ist, den Begründungsanforderungen des § 328 Abs. 1 Satz 2 SGB III, wonach Umfang und Grund der Vorläufigkeit anzugeben sind. Es bleibt unklar und wird nicht verdeutlicht, dass das anzurechnende Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit noch endgültig zu ermitteln ist und daher die Leistungsbewilligung nur vorläufig erfolgen konnte.

Insbesondere angesichts der für die Leistungsberechtigten weitreichenden nachteiligen Rechtsfolgen einer vorläufigen Bewilligung im Vergleich zu einer endgültigen Bewilligung muss die Verwaltung gehalten sein, entsprechend deutlich nach den eindeutigen Vorgaben der gesetzlichen Normen ihre Bescheide abzufassen. Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder in geringerer Höhe zuerkannt wird und die nach § 328 Abs. 3 Satz 1 SGB III vorrangige Anrechnung nicht möglich ist, sind aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen unmittelbar gemäß § 328 Abs. 3 S. 2 HS. 1 SGB III zu erstatten. Die unter Vorläufigkeitsvorbehalt stehende Regelung kann als Rechtsgrund für gewährte Leistungen ohne diejenigen Einschränkungen wieder aus der Welt geschafft werden, welche die regulären Rücknahmeregeln - insbesondere § 45 SGB X und § 330 SGB III - regelmäßig aufbauen. Diese verfahrensrechtliche Konzeption ermöglicht es der Verwaltung, weithin risikolos eine zeitnahe Entscheidung zu treffen. Der Antragsteller trägt nach wie vor die Beweislast für das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen, er genießt hinsichtlich der vorläufig gewährten Leistung keinen Vertrauensschutz und kann sich deshalb bei einer Rückforderung auch nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 45 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB X) berufen, währenddessen die Verwaltung zugleich vom Risiko der Verfristung (§ 45 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 S. 2 SGB X) entlastet und nicht auf eine Aufhebung des Bescheides nur für die Zukunft beschränkt ist (Schmidt-De Caluwe, GK - SGB III, 5. Auflage 2013, § 328 Rn. 7; Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 40 Rn. 73; vgl. Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 25. November 2015 – L 4 AS 1010/13 –, Rn. 27, juris).

Schlussendlich ist darauf hinzuweisen, dass es die Verwaltung in der Hand hat, ihre Regulierungsabsicht von vornherein mit der nötigen und gebotenen Klarheit auszudrücken (dazu auch Bundessozialgericht, Urteil vom 28. Juni 1990 - 4 RA 57/89, Rn. 35, juris). Vollziehende Gewalt ist im Grundsatz Gesetzesvollzug. Ausgehend vom Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 III GG) dient ein Verwaltungsakt dazu, die abstrakt generellen ge-

setzlichen Regelungen auf den Einzelfall umzusetzen. Im Ergebnis geht daher jedwede Unklarheit zu Lasten der Behörde (bgl. Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB III, § 328 Rn. 161 m.w.N., Stand: Mai 2012; vgl. Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 25. November 2015 – L 4 AS 1010/13 –, Rn. 28, juris).

Genügt die Entscheidung somit dem Begründungzwang nicht, liegt ein endgültiger Verwaltungsakt vor, dessen Bestandskraft nur unter den Voraussetzungen der §§ 44 ff. SGB X aufgehoben werden kann. Der entsprechende Bescheid ist regelmäßig nicht nichtig, sondern rechtswidrig (dazu Schaumberg in: Schlegel/Voelzke, jurisPK - SGB III, 1. Aufl. 2014, § 328 Rn. 94 m.w.N., Schmidt-De Caluwe, GK - SGB III, 5. Auflage 2013, § 328 Rn. 35 f; vgl. Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 25. November 2015 – L 4 AS 1010/13 –, Rn. 29, juris)

Wie das Bundessozialgericht bereits mehrfach entschieden hat, ist der Erlass eines endgültigen Bescheides kein taugliches Instrumentarium in Fällen, in denen objektiv nur die Möglichkeit einer prospektiven Schätzung insbesondere der Einkommenssituation besteht. Dies ist Folge der grundsätzlichen Verpflichtung der Verwaltung, vor Erlass eines Bescheides die Sachlage vollständig aufzuklären, um die objektiven Verhältnisse festzustellen (vgl. Bundessozialgericht, Urteile vom 2. Juni 2004 – B 7 AL 58/03 R, Rn. 6; vom 29. November 2012 - B 14 AS 6/12 R, Rn. 17, juris). Vorliegend war zum Zeitpunkt des Erlasses des - endgültigen - Bewilligungsbescheides am 8. Januar 2007 in Fassung des Änderungsbescheids vom 2. Juni 2007 bereits aktenkundig, dass der Ehemann der Klägerin Einkommen aus seiner Tätigkeit als Werbeberater in unterschiedlicher Höhe erzielt. Erlässt die Behörde einen endgültigen Bescheid auf Grundlage eines nicht endgültig aufgeklärten Sachverhalts und stellt sich später heraus, dass der Bescheid bereits im Zeitpunkt des Erlasses objektiv rechtswidrig war, ist ein Fall des § 45 SGB X gegeben (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 29. April 2015 – B 14 AS 31/14 R, Rn. 19, juris; Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 25. November 2015 – L 4 AS 1010/13 –, Rn. 30, juris).

Danach wird ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, soweit er von Anfang an rechtswidrig begünstigend ist. Voraussetzung ist weiter, dass der Begünstigte sich nicht auf schutzwürdiges Vertrauen berufen kann, weil er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB X), der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (Nr. 2) oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat (Nr. 3).

Eine Korrektur des Bescheides vom 8. Januar 2007 in Fassung des Änderungsbescheids vom 2. Juni 2007 nach § 40 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB X kommt jedoch vorliegend nicht in Betracht.

Da die Ermächtigungsgrundlagen des § 328 Abs. 3 SGB III und der §§ 45, 50 SGB X völlig unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen haben und sich insbesondere dahingehend unterscheiden, dass für § 45 SGB X maßgeblich der Verschuldensvorwurf ist, wohingegen subjektive Umstände bei der endgültigen Festsetzung unerheblich sind, sieht sich die Kammer nach dem oben Dargelegten nicht im Rahmen ihrer Amtsermittlungspflicht verpflichtet, die unterlassenen Ermittlungen des Beklagten hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 SGB X nachzuholen. Der Beklagte trägt nicht nur die objektive Beweislast für die belastende Rücknahmeentscheidung, sondern er ist bereits im vorherigen Verfahrensstadium verpflichtet, die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Norm, auf die er seine Verwaltungsentscheidung stützt, zu ermitteln und entsprechend festzustellen, damit sich der Leistungsberechtigte im Verfahren mit seiner Argumentation auf die die Entscheidung tragenden Gründe einrichten kann. Im Rahmen einer Anfechtungsklage der vorliegenden Art ist es Aufgabe des Gerichts, die Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu überprüfen, nicht aber die Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts erst zu schaffen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 25. Juni 2015 – B 14 AS 30/14 R, Rn. 20, 25, juris). Feststellungen zu den Voraussetzungen des § 45 SGB X sind vorliegend nicht aktenkundig. Dass der Beklagte davon ausging, im Rahmen des § 328 SGB III zu handeln und damit aus seiner Sicht keine Veranlassung hatte, anderweitige Vorschriften zu prüfen, kann zu keiner anderen Beurteilung führen, da dies zu Unbilligkeit gegenüber dem Leistungsberechtigten führen würde (vgl. Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 25. November 2015 – L 4 AS 1010/13 –, Rn. 34, juris).

Im Ergebnis fehlt es dem angefochtenen im Bescheid vom 10. Januar 2008 in Fassung des Bescheids vom 15. Dezember 2010 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 22. Dezember 2010 an einer rechtlichen Grundlage. Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10. Januar 2008 in Fassung des Bescheids vom 15. Dezember 2010 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 22. Dezember 2010 war daher aufzuheben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

^1

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Hamburg, **Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 65 a Sozialgerichtsgesetzes - SGG - i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht Hamburg, **Dammtorstraße 7, 20354 Hamburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 65 a Sozialgerichtsgesetzes - SGG - i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hamburg schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 65 a Sozialgerichtsgesetzes - SGG - i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass für das Verfahren vor dem Landessozialgericht **einem Beteiligten auf seinen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.**

[REDACTED]
Vorsitzender

Der Berufungsschrift, allen folgenden Schreiben und nach Möglichkeit den Unterlagen sollen Kopien für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ausgefertigt
Hamburg, den 24.05.2017

[REDACTED]
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle